

## BGE 4 I 570

Bundesgericht (BGE), 1878-01-01, DE

Quelle: [https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bge\\_4\\_I\\_570](https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bge_4_I_570)

FR: ATF 4 I 570

IT: DTF 4 I 570

### Volltext

101. Urtheil vom 7. Dezember 1878 in Sachen Dr. Abbt. A. Gestützt auf ein Patent des Kantons Tessin vom 18. Dezember 1877 und unter Berufung auf den Art. 5 der Uebergangsbestimmungen zur Bundesverfassung vom 29. Mai 1874 suchte Dr. Ferd. Abbt beim Regierungsrathe des Kantons Aargau um die Bewilligung zur Ausübung des ärztlichen Berufes in diesem Kantone nach. Allein der Regierungsrath wies dieses Gesuch durch Beschluß vom 14. Oktober d. J. ab. B. Mit Rekurschrift, eingegangen den 25. Oktober d. J., beschwerte sich Dr. Abbt über diesen Beschluß beim Bundesgerichte, indem er behauptete, derselbe verletze den Art. 5 der Uebergangsbestimmungen zu der neuen Bundesverfassung, indem er, Rekurrent, alle diejenigen Bedingungen erfüllt habe, von deren Eintritt jene Verfassungsbestimmung die Befugniß abhängig mache, einen wissenschaftlichen Beruf in der ganzen Eidgenossenschaft ausüben zu dürfen. C. Der Regierungsrath des Kantons Aargau stellte der Beschwerde die Einrede der Inkompetenz des Bundesgerichtes entgegen, gestützt darauf, daß mit dem 15. April d. J. das Bundesgesetz über die Freizügigkeit des Medizinalpersonals in Kraft getreten sei und nach Art. 59 Ziffer 8 des Bundesgesetzes über die Organisation der Bundesrechtspflege Beschwerden über die Anwendung der in Art. 33 der Bundesverfassung vorgesehenen Bundesgesetze dem Entscheide des Bundesrathes und der Bundesversammlung unterstellt seien. Dem Art. 33 der Bundesverfassung sei nun aber das Bundesgesetz über die Freizügigkeit des Medizinalpersonals entfloren. Eventuell trug der Regierungsrath des Kantons Aargau auf Abweisung der Beschwerde an, da Rekurrent sich nicht darüber auszuweisen vermöge, daß er eine Prüfung durch staatlich aufgestellte Fachleute bestanden habe. D. In der Replik suchte Rekurrent die Kompetenz des Bundesgerichtes damit zu begründen, daß er gestützt auf Art. 5 der Uebergangsbestimmungen schon vor dem 15. April 1878 infolge des Patentes der tessinischen Regierung vom 18. Dezember 1877 das Recht zur Ausübung des ärztlichen Berufes im ganzen Gebiete der Schweiz erworben habe und daher einzig jene Uebergangsbestimmung, deren Interpretation dem Bundesgerichte zukomme, in Frage stehe. Das Bundesgericht zieht in Erwägung: 1. Es unterliegt nach Art. 59 lemma 2 Ziffer 8 des Bundesgesetzes über die Organisation der Bundesrechtspflege in der That keinem Zweifel, daß alle Beschwerden über die Anwendung der in Art. 33 der Bundesverfassung vorgesehenen Bundesgesetzgebung vom Bundesrathe, beziehungsweise der Bundesversammlung, zu erledigen sind, und ebenso steht fest, daß das am 18./19. Dezember 1877 von der Bundesversammlung erlassene, am 15. April 1878 in Kraft getretene Bundesgesetz betreffend die Freizügigkeit des Medizinalpersonals in der schweizerischen Eidgenossenschaft in Ausführung des Art. 33 der Bundesverfassung beschlossen worden ist. Allein Rekurrent behauptet, daß dieses Gesetz auf ihn deßhalb keine Anwendung finde, weil er schon am 18. Dezember 1877 vom Kanton Tessin den Ausweis der Befähigung zur Ausübung des ärztlichen Berufes erlangt habe, und daher gemäß dem cit. Art. 5 von jenem Tage an befugt sei, den bezeichneten Beruf in der ganzen

Eidgenossenschaft auszuüben.

2. Nun geht aber aus Art. 1 des mehrerwähnten Bundesgesetzes vom 19. Christmonat 1877 zur vollen Evidenz hervor, daß vom Zeitpunkte des Inkrafttretens dieses Gesetzes an zur freien Ausübung ihres Berufes im Gebiete der Schweiz unbedingt nur diejenigen Medizinalpersonen befugt sind, bei welchen die daselbst (Art. 1 litt. a bis d) speziell aufgeführten Voraussetzungen zutreffen, und hierüber hat sowohl nach der bereits oben angeführten bundesgesetzlichen Vorschrift (Art. 59 lemma 2 Ziffer 8 des Bundesgesetzes über die Organisation der Bundesrechtspflege), als nach dem ganzen Inhalte des Gesetzes vom 19. Christmonat 1877 selbst, ausschließlich der Bundesrath zu entscheiden. Demnach hat das Bundesgericht erkannt: Auf die Beschwerde wird wegen Inkompetenz des Bundesgerichtes nicht eingetreten.

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.